Information aus der Landesrechtsschutzstelle

Amtsangemessene Alimentation

Das OVG des Saarlandes hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2018 entschieden, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A11 in den Jahren 2011 bis 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorgelegt.

Zurückzuführen ist dies vor allem auf die „besoldungsrechtliche Nullrunde" in 2011, die Auswirkungen auch auf die Folgejahre hatte, die verspäteten und gekürzten linearen Erhöhungen in den Jahren 2012 bis 2018 sowie die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe. Im Rahmen des Vorlagebeschlusses wird das Bundesverfassungsgericht sich nun damit befassen, wie stark der Gesetzgeber gegen die Verfassung verstoßen hat.

Aufgrund der Entscheidung des OVG stellt sich die Frage, ob die Besoldung saarländischer Beamter und Versorgungsempfänger insgesamt noch verfassungsgemäß ist. **Auch wenn der Rechtsstreit nur die Besoldung in der Besoldungsgruppe A11 betrifft, so kann die künftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Konsequenzen für die gesamte Besoldung im Saarland haben**, denn aufgrund des sog. Abstandsgebots innerhalb der Besoldungsordnung könnte es zu einer generellen Anpassung der ganzen Besoldungstabelle kommen, d.h. es könnten u.a. auch die Besoldungsgruppen A12 bis 15 betroffen sein.

Wir möchten daher unsere verbeamteten sowie pensionierten Mitglieder über die aktuelle Rechtsprechung informieren und auf weitere Rechtsschritte hinweisen: **Verbeamtete Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine amtsangemessene Alimentation.** Das im Grundgesetz verankerte Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards, einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation soll den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichern und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort sichern.

Bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum. Die Gerichte können lediglich überprüfen, ob die gesetzlichen Regelungen evident sachwidrig sind. Dies geschieht anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung von konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen.

Das BVerfG hat für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit fünf Parameter festgesetzt:

1.
eine deutliche Differenz (mehr als 5%) zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflohnerhöhung im öffentlichen Dienst innerhalb von 15 Jahren

2.
eine Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindexes von mindestens 5% über einen Zeitraum von 15 Jahren

3.
eine Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherindexes von mindestens 5% über einen Zeitraum von 15 Jahren

4.
eine Abweichung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen von mindestens 10% zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen in den letzten 5 Jahren

5.
eine Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern von 10% im gleichen Zeitraum.

Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt, besteht die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Es muss dann seitens des BVerfG geprüft werden, ob die festgestellte Vermutung der Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Ist dies nicht der Fall, besteht die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht allerdings davon aus, dass es nicht geboten ist, einen Verfassungsverstoß in Bezug auf die Alimentation rückwirkend zu beheben, sodass nur diejenigen Ansprüche berücksichtigt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr auch geltend gemacht worden sind.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat das OVG festgestellt, dass die im Saarland gewährte Alimentation der Besoldungsgruppe A11 gegen mindestens 2 Parameter verstößt. Das BVerfG wird sich nun damit befassen, wie stark der Gesetzgeber gegen die Verfassung verstoßen hat.

Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und zur Rechtswahrung eigener Ansprüche empfiehlt die Landesrechtsschutzstelle sowohl den verbeamteten als auch den pensionierten Mitgliedern, noch im Haushaltsjahr 2018 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Ein entsprechender Musterantrag wird auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt bzw. kann auch auf Anfrage von der Geschäftsstelle zugesandt werden. ■

Gabriele Melles-Müller
GEW-Juristin